

WEISUNGEN ZUM AUFGEBOT

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002

Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5. Dezember 2003

Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) vom 6. Juni 2008

2. Strafbestimmungen

Es handelt sich um eine obligatorische Dienstleistung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BVG) vom 4. Oktober 2002. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Nichterscheinen und Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung werden nach Art. 68 BZG geahndet.

3. Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

Schutzdienstleistende haben gemäss Art. 22 Abs. 1 BZG Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung. Sie haben ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Transport zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs sowie auf unentgeltliche Unterkunft, sofern Sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können (Art. 22 Abs. 2 BZG).

4. Erwerbsausfallentschädigung

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes (Art. 23 BZG).

5. Reduktion Wehrpflichtersatzabgabe

Schutzdienstleistende haben das Recht auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe von 4 % pro geleisteten und besoldeten Dienstag, für den Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht (Art. 24 BZG).

6. Bekleidung und Ausrüstung

- Gefasste Zivilschutz-Uniform komplett.
- Rucksack mit Verpflegung, falls im Aufgebot erwähnt.
- Für Einsätze im Gelände ist hohes Schuhwerk mitzubringen.
- Zu jeder Zivilschutz-Dienstleistung ist das Dienstbüchlein mitzubringen.

7. Versicherung

Die Teilnehmer sind während des Dienstanlasses bei der Militärversicherung (SUVA Care) gegen Krankheit und Unfall versichert. Die Versicherung gilt auch für den **direkten** Weg vom Wohnort zum Kursort und zurück (Art. 25 BZG).

8. Private Motorfahrzeuge

Die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges zum Einrückungsort am Morgen und zur Rückkehr auf direktem Weg zum Wohnort ist gestattet und erfolgt auf Kosten des Schutzdienstpflichtigen. Während des Dienstanlasses, ist die Benützung von privaten Motorfahrzeugen **nicht gestattet**. Fahrbefehle während des Kurses werden durch die Kursleitung erteilt. Für von der Kursleitung angeordnete Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden die Spesen vergütet.

9. Dienstverschiebung und Urlaub

Dienstverschiebung und Urlaub können nur in ganz dringenden Fällen, auf **schriftliches Gesuch des Zivilschutzpflichtigen** hin, erteilt werden. Gesuche sind umgehend, spätestens aber 10 Tage vor Beginn des Dienstanlasses **schriftlich und begründet** bei der Zivilschutzstelle einzureichen. Gesuche die später eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Solange ein Gesuch um Dienstverschiebung oder Urlaub nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter (Art. 6a u. 10 ZSV).

10. Verhalten bei Krankheit und Unfall

Ist der Aufgebote in infolge Krankheit oder Unfall nicht dienstfähig, hat er **vor Dienstantritt** bei der Zivilschutzstelle ein **Arztzeugnis** des behandelnden Arztes einzureichen.

Wer unmittelbar vor dem Einrücken erkrankt oder verunfallt, hat die Zivilschutzstelle unverzüglich telefonisch zu orientieren. Ein Arztzeugnis ist in diesem Fall nachträglich einzureichen.

Wer aus irgendwelchen Gründen nur reduziert dienstfähig ist, hat beim Einrücken ein Arztzeugnis mitzubringen.